

**Beschlußempfehlung und Bericht**  
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem

- a) **Geszentwurf des Bundesrates**  
— Drucksache 12/3080 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Verjährung von SED-Unrechtstaten**  
(VerjährungsG)

- b) **Geszentwurf des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
— Drucksache 12/2332 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen**  
von DDR-Unrechtstaten

- c) **Antrag der Abgeordneten Dr. Hans de With, Hermann Bachmaier,**  
**Hans Gottfried Bernrath, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Hans Joachim Hacker,**  
**Walter Kolbow, Dr. Uwe Küster, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick,**  
**Margot von Renesse, Dr. Jürgen Schmude, Wieland Sorge, Ludwig Stiegler,**  
**Dieter Wiefelspütz, Dr. Peter Struck, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion**  
**der SPD**  
— Drucksache 12/2132 —

**Zur Verfolgungsverjährung von Unrechtstaten in der ehemaligen Deutschen**  
**Demokratischen Republik**

**A. Problem**

Bei der strafrechtlichen Aufarbeitung von SED-Unrechtstaten wird die Justiz in besonderem Maße mit Verjährungsfragen konfrontiert. Gerichte und Strafverfolgungsbehörden haben die diesbezügliche Rechtslage unterschiedlich, z. T. völlig gegensätzlich beurteilt. Angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheit und der Bedeutung der Problematik ist eine Klarstellung erforderlich.

**B. Lösung**

Die Gesetzentwürfe zu Buchstaben a und b zielen auf eine Klarstellung der verjährungsrechtlichen Beurteilung von SED-Unrechtstaten durch gesetzliche Regelungen ab. Der Antrag zu Buchstabe c ist auf einen entsprechenden Parlamentsbeschluß gerichtet.

In der mit Änderungen zur Annahme empfohlenen Fassung des Gesetzentwurfs zu Buchstabe a wird festgestellt, daß für Straftaten, die aus politischen oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Gründen nicht verfolgt wurden, die Verjährung vom 11. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 geruht hat. Ferner wird Artikel 315a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch dahin ergänzt, daß Straftaten, die nach dem Strafrecht der DDR bis zum 3. Oktober 1990 unverjährt waren, auch dann verfolgbar bleiben, wenn auf sie schon vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Beitritts auch das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar war und nach diesem Verjährung eingetreten ist.

**Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD sowie der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs zu Buchstabe a mit einigen Änderungen.**

**Er empfiehlt ferner, den Gesetzentwurf zu Buchstabe b und den Antrag zu Buchstabe c für erledigt zu erklären.**

**C. Alternativen**

Annahme des auf einen Parlamentsbeschluß gerichteten Antrags zu Buchstabe c.

**D. Kosten**

Keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3080 — mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:
  - a) Der Gesetzentwurf erhält die Bezeichnung:  
„Entwurf eines Gesetzes über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten (VerjährungsG)“.
  - b) Artikel 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In § 1 wird das Datum „17. März 1990“ durch das Datum „2. Oktober 1990“ ersetzt.
    - bb) § 2 wird gestrichen;
2. den Gesetzentwurf — Drucksache 12/2332 — für erledigt zu erklären;
3. den Antrag — Drucksache 12/2132 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 9. Dezember 1992

### Der Rechtsausschuß

**Horst Eylmann**

Vorsitzender und Berichterstatter

**Jörg van Essen**

**Dr. Michael Luther**

Berichterstatter

**Dr. Uwe-Jens Heuer**

**Dr. Hans de With**

## Bericht der Abgeordneten Jörg van Essen, Horst Eylmann, Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Michael Luther und Dr. Hans de With

### I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen von DDR-Unrechtstaten — Drucksache 12/2332 — sowie den Antrag der Abgeordneten Dr. Hans de With, Hermann Bachmaier, Hans Gottfried Bernrath, weiteren Abgeordneten und der Fraktion der SPD „Zur Verfolgungsverjährung von Unrechtstaten in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ — Drucksache 12/2132 — in der 91. Sitzung vom 7. Mai 1992 in Erster Lesung behandelt und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß überwiesen. In der 107. Sitzung des Deutschen Bundestages wurde der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verjährung von SED-Unrechtstaten (VerjährungsG) — Drucksache 12/3080 — in Erster Lesung beraten und an dieselben Ausschüsse sowie darüber hinaus zur Mitberatung und gemäß § 96 Geschäftsordnung an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Innenausschuß hat folgende Stellungnahme vom 7. Oktober 1992 abgegeben:

„Der Innenausschuß empfiehlt einstimmig, dem Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/3080 — zuzustimmen und § 2 Nr. 4 auf seine Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen.“

Des weiteren empfiehlt er, den Entwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/2332 — und den Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 12/2132 — für erledigt zu erklären.“

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 7. Oktober 1992 dem Gesetzentwurf des Bundesrates in der Mitberatung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste sowie bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Rechtsausschuß hat die Vorlagen in seinen Sitzungen vom 7. Oktober 1992, 14. Oktober 1992, 11. November 1992 und 9. Dezember 1992 (50., 52., 56. und 59. Sitzung) beraten. Aufgrund eines einstimmigen Ausschlußbeschlusses vom 14. Oktober 1992 hat der Rechtsausschuß am 11. November 1992 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Als Sachverständige haben daran teilgenommen:

- Professor Dr. Michael Bothe, Frankfurt,
- Professor Dr. Bodo Pieroth, Marburg,

— Professor Dr. Friedrich Christian Schroeder, Regensburg,

— Professor Dr. Herbert Tröndle, Waldshut-Tiengen.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 56. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Anhörsen verwiesen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit deutlicher Mehrheit die Annahme des Gesetzentwurfs des Bundesrates — Drucksache 12/3080 — sowie die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/2332 — und des Antrags der Fraktion der SPD — Drucksache 12/2132.

### II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

Die beiden Gesetzentwürfe sowie der Antrag bezwecken eine Klarstellung der verjährungsrechtlichen Beurteilung von SED-Unrechtstaten. Der zur Annahme empfohlene Gesetzentwurf des Bundesrates zur Verjährung von SED-Unrechtstaten — Drucksache 12/3080 — beinhaltet in seinem Artikel 1 das Zweite Gesetz zur Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen (Zweites BerechnungsG). Darin wird festgestellt, daß für Straftaten, die aus politischen oder sonst mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Gründen nicht verfolgt wurden, die Verjährung vom 11. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 (abweichend vom ursprünglichen Gesetzentwurf, der das Datum 17. März 1990 vorsah) geruht hat. Artikel 2 beinhaltet eine Einfügung in Artikel 315a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, mit der zum Ausdruck gebracht wird, daß Straftaten, die nach dem Strafrecht der DDR bis zum 3. Oktober 1990 unverjährt waren, auch dann verfolgbar bleiben, wenn auf sie schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts auch das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar war und nach diesem Verjährung eingetreten ist.

Der Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verfolgte im wesentlichen die gleiche Zielsetzung wie der zur Annahme empfohlene Entwurf des Bundesrates und konnte deshalb für erledigt erklärt werden. Dies gilt auch für den Antrag der Fraktion der SPD, der nicht auf eine Gesetzesänderung, sondern auf eine klarstellende Entschließung des Deutschen Bundestages gerichtet ist.

### III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

#### 1. Allgemeines

- a) Im Rechtsausschuß wurden Zielsetzung und Inhalt der drei Vorlagen zur Verjährung von SED-Unrechtstaten von den Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und SPD sowie der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einmütig begrüßt. Es bestand Einigkeit darüber, daß auch und gerade der strafrechtlichen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit und damit der Strafjustiz eine wichtige Funktion im Rahmen des Einigungsprozesses zukommt und daß dabei der Blick nicht nur auf die letzten Jahre der Herrschaft des SED-Regimes, sondern notwendigerweise auch in die weiter zurückliegende Vergangenheit, etwa in die Zeit des Mauerbaus, gerichtet werden muß. Die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden werden angesichts des langen Zeitraums der SED-Herrschaft bei der Wahrnehmung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe besonders mit Fragen der Verjährung der einschlägigen Straftaten konfrontiert. Angesichts divergierender, z. T. völlig konträrer Entscheidungen zur verjährungsrechtlichen Behandlung solcher Straftaten ist auch die Öffentlichkeit auf die Problematik aufmerksam geworden und empfindet Unverständnis darüber, daß keine einheitliche Linie verfolgt wird.

Vor diesem Hintergrund hat der Rechtsausschuß nahezu einvernehmlich gesetzgeberischen Handlungsbedarf hinsichtlich einer Klarstellung der Behandlung der einschlägigen Verjährungsfragen bejaht. Er ist mit der Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksache 12/3080, S. 6/7) davon ausgegangen, daß angesichts der bestehenden Rechtsunsicherheit auch nicht abgewartet werden könne, bis hierzu höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 12/3080 — zur Grundlage seiner Beratungen gemacht und ihn mit einigen Änderungen, die auch den Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 12/2332 — berücksichtigen, versehen. Er hat dabei eingehend die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des Gesetzentwurfs untersucht. Hinsichtlich Artikel 1 § 1, der die Vielzahl der einschlägigen Fälle erfassen wird, bestehen in verfassungsrechtlicher Hinsicht nach allgemeiner Auffassung keine Bedenken, da der Entwurf das Ruhen der Verjährung für die genannte Zeit lediglich deklaratorisch festschreibt.

Soweit im Hinblick auf Artikel 2 des Entwurfs in der Literatur verfassungsrechtliche Bedenken geäußert worden sind, hält der Rechtsausschuß diese nicht für durchgreifend. Der Ausschuß hat sich vielmehr der nach seiner Auffassung überzeugenden Begründung des Gesetzentwurfs angeschlossen. Dabei waren insbesondere die folgenden Überlegungen maßgeblich:

Der Rechtsausschuß geht davon aus, daß in den Fällen, in denen die Tat vor dem 3. Oktober 1990 sowohl nach bundesrepublikanischem Recht als

auch nach DDR-Recht strafbar war und der anfängliche Strafanspruch der Bundesrepublik Deutschland wegen Verjährung nicht mehr durchgesetzt werden kann, die Tat sehr wohl nach bisherigem DDR-Recht weiterverfolgt werden darf, weil im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland die Strafverfolgung in der DDR während der Dauer des SED-Regimes geruht hat. Soweit diese Fallkonstellationen von Gerichten und Justizbehörden bislang uneinheitlich behandelt worden sind, vermochte der Ausschuß den ein Ruhen der Verjährung ablehnenden Argumenten nicht zu folgen.

Nach Auffassung des Ausschusses handelt es sich nämlich bei den beiden Strafansprüchen um zwei in ihrem Entstehungsgrund und ihrer Fortentwicklung rechtlich völlig selbständige Strafansprüche, die auch getrennt gesehen und beurteilt werden müssen und die auch in verjährungsrechtlicher Hinsicht einer differenzierenden Bewertung unterliegen. In der Bundesrepublik Deutschland ist es in der großen Mehrzahl der Fälle nicht zu einer Verurteilung der Täter gekommen, weil die regelmäßig weiter in der DDR lebenden Täter nicht greifbar waren. Demgegenüber wurden die Taten in der DDR nach dem Willen der politischen Führung nicht geahndet. Mit der Begründung des Gesetzentwurfs vertritt der Rechtsausschuß die Auffassung, daß damit eine Situation gegeben ist, auf die die vom Bundesverfassungsgericht und vom Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit der Beurteilung von NS-Gewalttaten entwickelten Grundsätze zum Ruhen der Verjährung wegen eines gesetzesgleichen Hindernisses anwendbar sind. Diese Grundsätze führen zu dem Ergebnis, daß die Strafverfolgung in der DDR während der Dauer des SED-Regimes in den betreffenden Fällen geruht hat (vgl. Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/3080, S. 5f.).

Der Rechtsausschuß ist der Ansicht entgegengetreten, mit Rücksicht auf Artikel 315 Abs. 4 und Artikel 315a EGStGB verbiete sich ein Rückgriff auf den DDR-Strafanspruch, wenn der Strafanspruch nach bundesrepublikanischem Recht bereits verjährt ist. Zwar soll dem bundesrepublikanischen Strafanspruch bei konkurrierenden Strafansprüchen die Priorität zukommen, jedoch gilt dies nach Auffassung des Rechtsausschusses nur auf der Ebene des materiellen Rechts. Das Verjährungsrecht als in erster Linie prozessuale Materie ist bewußt außerhalb des Artikels 315 EGStGB gesondert in Artikel 315a EGStGB geregelt worden. Artikel 315a EGStGB unterscheidet — anders als Artikel 315 EGStGB — nicht zwischen Taten, für die bis zum 3. Oktober 1990 nur DDR-Strafrecht gegolten hat, und solchen, für die auch eine Strafbarkeit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegeben war. Seinem Wortlaut und Normzwecke gemäß ist Artikel 315a EGStGB auch für Fälle einschlägig, in denen die Strafansprüche der Bundesrepublik Deutschland und der DDR konkurrierten. Artikel 315a EGStGB regelt nach der vom Rechtsausschuß vertretenen Auffassung somit allgemein den Fall, daß ein etwaiger Strafanspruch nach DDR-Recht am 3. Oktober 1990 noch nicht verjährt war, und nicht nur den Fall, daß die

Tat bis zu diesem Zeitpunkt ausschließlich nach DDR-Recht strafbar war.

Die Regelung des Artikels 2 ist nach Überzeugung des Rechtsausschusses auch nicht wegen eines Verstoßes gegen das Verbot von Rechtssätzen mit echter Rückwirkung verfassungswidrig. Auch in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, daß es sich um zwei rechtlich selbständige Strafansprüche handelt, die miteinander konkurrieren, weil der ursprüngliche Anspruch der DDR mit deren Beitritt im Wege der Rechtsnachfolge auf die Bundesrepublik Deutschland mit übergegangen ist. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die DDR nach der Wende bereits selbst die Verfolgung früheren staatlichen Unrechts aufgenommen hatte und sie auch weiter fortgeführt hätte, wenn der Beitritt nicht so schnell vollzogen worden wäre. Diese Strafverfolgung erfolgte unabhängig davon, ob ein etwaiger paralleler Strafanspruch der Bundesrepublik Deutschland noch verfolgt werden konnte oder nicht. Dem Einigungsvertrag kann nach Auffassung des Rechtsausschusses nicht entnommen werden, daß die DDR mit dem Beitritt auf die ihr erwachsenen Strafansprüche verzichtet hätte, so daß im Gegenteil davon ausgegangen werden kann, daß sie diese Ansprüche mit dem Beitritt in die Bundesrepublik Deutschland mit eingebracht hat. Ein in der ehemaligen DDR ansässiger und dort aus politischen Gründen nicht verfolgter Täter konnte vor diesem Hintergrund keinesfalls darauf vertrauen, nach Überwindung des Unrechtsregimes auf Grund ihm günstiger verjährungsrechtlicher Regelungen der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr verfolgt werden zu können. Demzufolge kann im Hinblick auf die am 2. Oktober 1992 noch laufenden Verjährungsfristen des DDR-Strafgesetzbuches auch nicht von einem schutzwürdigen Vertrauenstatbestand ausgegangen werden. Selbst wenn danach entgegen der vom Ausschuß vertretenen Meinung davon ausgegangen würde, Artikel 2 erfülle den Tatbestand der echten Rückwirkung, so wäre diese mangels schutzwürdigen Vertrauenstatbestandes aus den oben dargelegten Gründen ausnahmsweise nicht als unzulässig anzusehen. Der Rechtsausschuß ist darüber hinaus der Auffassung, daß das mit Verfassungsrang ausgestattete Prinzip der materiellen Gerechtigkeit eine verjährungsrechtliche Gleichbehandlung von solchen Fällen, in denen zwei Strafansprüche der DDR und der Bundesrepublik Deutschland gegeben waren, und den Fällen, in denen lediglich ein Strafanspruch der DDR gegeben war, gebietet. Folgte man diesem Gebot nicht, hätte dies auch dem Rechtsfrieden zuwiderlaufende Konsequenzen. Der Rechtsausschuß hält deshalb auch die in Artikel 2 getroffene Klarstellung für erforderlich.

- b) Die Gruppe der PDS/Linke Liste hat demgegenüber die Auffassung vertreten, der Gesetzentwurf sei in verfassungsrechtlicher und rechtspolitischer Hinsicht nicht vertretbar. Sie bezog sich dabei auch auf die unterschiedlichen Auffassungen der Gutachter, die eine eindeutig positive Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit der Vorlage ausschloß.

Wenn Artikel 1 des Gesetzentwurfs nur deklaratorisch gemeint sei, so stünde dem einmal die Regelung des Artikels 315a Satz 1 EGStGB entgegen, die eindeutig davon ausgehe, daß bereits eingetretene Verjährung fortbestehe. Die Voraussetzungen des § 83 StGB der DDR für das Ruhen der Verjährung lägen nicht vor.

Die Berufung auf die Behandlung von NS-Unrecht gehe — trotz zu verurteilenden Unrechts — an der bestehenden qualitativen Unterschiedlichkeit der Rechtssysteme vorbei. Für eine Parallele zur Rolle des Führerwillens im Rechtssystem der DDR werde kein Anhaltspunkt gegeben, das gelte auch für die in der Begründung erfolgte Bezugnahme auf Beschlüsse des 11. Parteitag der SED.

Im Ergebnis werde hier gegen das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 GG und den aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit abzuleitenden Vertrauensschutz verstoßen, da bereits verjährte Straftaten wieder verfolgt werden könnten.

In bezug auf den Artikel 2 komme zu diesen Gesichtspunkten hinzu, daß in diesen Fällen die Bundesrepublik Deutschland für sich in Anspruch genommen habe, Straftaten von DDR-Bürgern innerhalb der DDR zu verfolgen. Sie sei jetzt nicht bereit, die Konsequenz dieses Vorgehens zu tragen, daß die Strafansprüche, jedenfalls teilweise, verjährt seien. Sie greife dazu — und zwar nur hinsichtlich der Verjährung — auf den im übrigen nicht anzuwendenden DDR-Strafanspruch zurück. Diese Vorgehensweise erfülle auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Tatbestand der echten Rückwirkung und sei nicht haltbar.

Schließlich sei die beabsichtigte Regelung rechtspolitisch verfehlt, weil sie mit der sich auf einen Zeitraum von 40 Jahren erstreckenden Rückwirkung zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit in der Bevölkerung und zu einer außerordentlichen Belastung der Justiz führe.

Der Rechtsausschuß ist dieser Argumentation aus den oben zu Buchstabe a genannten Gründen nicht gefolgt.

## 2. Zu den einzelnen Änderungen

- a) Der Rechtsausschuß ist dem Vorschlag der Bundesregierung (Drucksache 12/3080, Anlage 2, S. 10, Nummer 1) gefolgt, zur Vermeidung von Mißverständnissen dem Gesetzentwurf die Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes über das Ruhen der Verjährung bei SED-Unrechtstaten (VerjährungsG)“ zu geben.
- b) Der Rechtsausschuß hat sich dafür entschieden, in Artikel 1 § 1 das Datum „17. März 1990“ durch das Datum „2. Oktober 1990“ zu ersetzen. Damit berücksichtigt die vom Ausschuß beschlossene Fassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates auch den Vorschlag, den der Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in seinem § 2 vorgehen hat.

Der Ausschuß hat sich von der Überlegung leiten lassen, daß abweichend von der Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates für die Festsetzung des Datums nicht allein die Frage entscheidend sein sollte, ab wann der einer Verfolgung von SED-Unrecht entgegenstehende Wille der Führungsspitze entfallen und eine Strafverfolgung von SED-Unrechtstaten wieder möglich geworden ist. Unter diesem Gesichtspunkt kämen nach Auffassung des Ausschusses in der Tat sowohl der 3. Oktober 1990 als auch der 18. März 1990, möglicherweise aber auch noch ein davorliegendes Datum der Ablösung des SED-Regimes, in Betracht. Als zusätzliches Argument für das vom Ausschuß beschlossene Datum „3. Oktober 1990“ (bzw. „2. Oktober 1990“ als Datum des Ruhens der Verjährung) kommt nach Auffassung des Rechtsausschusses der rechtssystematische Gesichtspunkt hinzu, daß der Gesetzentwurf auch eine Ergänzung des Artikels 315a enthält, der durch den Einigungsvertrag in das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch aufgenommen worden ist. Der Ausschuß hält es deshalb für sinnvoll, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Einigungs-

vertrages abzustellen. Die Änderung wurde einvernehmlich — bei Stimmenthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste — beschlossen.

- c) Darüber hinaus hat der Ausschuß ebenfalls einstimmig — bei Stimmenthaltung des Vertreters der Gruppe der PDS/Linke Liste — beschlossen, Artikel 1 § 2 zu streichen. Der dort aufgestellte Katalog von Straftaten ist einerseits notwendigerweise sehr weit gefaßt, erfaßt jedoch andererseits nicht alle in Betracht kommenden Fälle in der Praxis. Die Aufzählung kann so eher zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung führen. Des weiteren ist die Aufzählung auch deshalb problematisch, weil sie ausnahmslos Fälle enthält, bei denen die Tat selbst politisch motiviert war. Entscheidend für das Ruhen der Verjährung muß es aber darauf ankommen, ob die Tat aus politischen Motiven nicht verfolgt worden ist. Der Rechtsausschuß schließt sich deshalb den von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu Artikel 1 § 2 vorgetragene Bedenken an (Drucksache 12/3080, Anlage 2, S. 10, Nummer II. 2).

Bonn, den 13. Januar 1993

**Jörg van Essen**

**Horst Eylmann**

**Dr. Uwe-Jens Heuer**

**Dr. Michael Luther**

**Dr. Hans de With**

Berichterstatter

